

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG



des SV Teterow 90 e.V.

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Haushaltsplanentwürfe sind jeweils im Dezember für das folgende Jahr im Vorstand zu beraten und zu beschließen. Der Haushaltsplan umfasst alle Ein- und Ausgabenbereiche des Vereins.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Gemäß §23 (4.) unserer Vereinssatzung ist durch die Kassenprüfer eine Überprüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Der Jahresabschluss wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse, über die Bankkonten bei der Ostseesparkasse Rostock und der Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG abgewickelt. Über die Konten des Vereins verfügen die Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB und zwar je zwei Personen gemeinsam (Satzung §18). Der Finanzvorstand ist verantwortlich für Verwaltung, Führung der Vereinshauptkasse und haftet für den gebuchten Kassenbestand. Für den Kassenbestand bei Nebenkassen (Verkauf) haftet der jeweilige Kassenführer.

Der Finanzvorstand ist verantwortlich für den gesamten Geldverkehr des SV Teterow 90 e.V. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen der Bilanzierung angepassten Führungen der Kassenbücher verantwortlich. Ohne Anweisung des Finanzvorstandes oder seines bestellten Vertreters darf keine Zahlung aus dem Sportverein geleistet werden.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht. Überschüsse aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Die Preisgestaltung für den Eintritt und Verkauf bei Sportveranstaltungen des SV Teterow 90 e.V. wird jeweils zum Saisonende durch den Vorstand geprüft und für die Nachfolgende Saison festgelegt. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die

Vereinshauptkasse abgewickelt werden.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Finanzvorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfes zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§6 Beitragsordnung

Ehrenamtliche Betreuer und Trainer der Mannschaften sowie Schiedsrichter, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Beiträge werden als Halbjahresbeiträge zum 01.02. und 01.08. erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig.

Eine Spiel- und Trainingssperre kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein aktives Mitglied Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten hat. Eine Barzahlung ist nur an den Finanzvorstand gegen eine Quittung möglich.

Aktuelles Beitragskonto des Vereins:

Kreditinstitut:	Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte e.G.
IBAN:	DE54 1506 1618 0007 1121 81
BIC:	GENODEF1WRN

Monatliche Beitragssätze seit 01.01.2022

Mannschaften ohne Spielbetrieb	4,- EUR
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	8,- EUR
Schüler / Studenten / Auszubildende	8,- EUR
Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,- EUR
Familienbeitrag (bei 3 Mitgliedern)	20,- EUR
nicht aktive Mitglieder	8,- EUR

Die Beiträge werden ab 2024 nach SEPA Lastschrift Mandat mittelst SEPA Basis Lastschrift eingezogen, und zwar halbjährlich (01.02. und 01.08.). Die Gebühr für einen Lastschriftwiderspruch hat der Zahlungspflichtige zu tragen. Im Aufnahmejahr ist der Beitrag ab dem Beitrittsmonat zeitanteilig sofort fällig. Für jede Zahlungserinnerung / Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EUR erhoben. In Ausnahmefällen (soziale Härtefälle) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Beitragspflicht erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht hierfür nicht.

§7 Reise und Fahrkosten

Dienstfahrten bedürfen der Genehmigung des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes. Fahrkosten für Dienstreisen werden gemäß dem aktuell gültigen Bundesreisekostengesetz durch den Verein erstattet.

Mitglieder und durch den Verein beauftragte Personen können eine Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem Privat-PKW für den Verein erhalten. Die Wegstreckenentschädigung als Fahrkostenersatz beträgt für jeden gefahrenen km für den PKW 0,15 Euro. Mit der Zahlung des km-Geldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der ehrenamtlich Tätige hat durch Belege exakt nachzuweisen, wie viele Kilometer angefallen sind (Formular Reisekostenabrechnung).

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt der Nachweis über Fahrkarten (2. Wagenklasse).

Entstandene Fahrkosten zwischen Wohnort und Training und Wohnort zu Heimspielen dürfen generell nicht vergütet werden! Die Verwendung von Tankbelegen zur Abrechnung ist nicht statthaft.

Die Verwendung von Tankbelegen zur Abrechnung von Reisekosten ist nur für vereinseigene Fahrzeuge und Mietwagen gestattet.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht nicht! Erstattungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins geleistet werden und bedürfen der Genehmigung des Finanzvorstandes.

Alle Erstattungsanträge sind halbjährlich beim Finanzvorstand abzurechnen.

§8 Geschenke an und Bewirtung von Mitgliedern

Die Mitglieder können auf Kosten des Vereins bewirtet werden. Die bewirteten Mitglieder sind anhand einer Teilnehmerliste namentlich zu erfassen.

Die Mitglieder können angemessene Geschenke erhalten für besondere Anlässe, wie sportliche Erfolge, runde Geburtstage und Hochzeit. Es dürfen nur Sachgeschenke und keinesfalls Geldgeschenke gemacht werden. Gutscheine für Sachgeschenke sind ebenfalls zulässig.

Der Wert von Bewirtungen und Geschenken darf zusammen pro Mitglied den Wert von 60,- EUR/Jahr nicht überschreiten. Treffen zwei besondere Ereignisse aufeinander (z.B. 70. Geburtstag und 40-jähriges Vereinsjubiläum), gilt als Grenze 120,- EUR/Jahr. Als Richtwert für Ausgaben bei Bestattungen (z.B. Todesanzeigen, Kränze und Gebinde) gilt der Betrag von 100,- EUR. Ein Überschreiten dieser Wertgrenzen ist ausschließlich nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt.

§9 Aufwandsentschädigungen

Gemäß §2 der Satzung des Vereins können Mitgliedern und Organen des Vereins Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt in Abhängigkeit der finanziellen Haushaltssituation des Vereins. Es besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann zum Jahresende eine Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgezahlt werden. Der steuerliche Freibetrag liegt derzeit bei max. 840,- EUR/Jahr.

Mitglieder, die als Übungsleiter / Trainer für den Verein tätig sind, können zum Jahresende gemäß §3 Nr.26 des Einkommenssteuergesetzes eine Übungsleiterpauschale erhalten. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale beträgt derzeit max. 3.000,- EUR/Jahr. Die Gestaltung und Vereinbarung eines Übungsleitervertrages über einen längeren Zeitraum ist möglich. Erforderlich ist hierfür ein entsprechender Vorstandsbeschluss. Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, können auf Beschluss des Vorstandes als Übungsleiter tätig werden.

Zuständig für die Vertragsverhandlungen der Übungsleiterverträge und die Vorbereitung der auszahlenden Aufwandsentschädigungen ist der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand. In den Übersichten sind der Zeitraum, Name und Vorname sowie die ausgeführte Tätigkeit aufzuführen.

Nach der Beschlussfassung der Auszahlungsunterlagen durch den Vorstand sollte die Auszahlung der Entschädigungen im Dezember an die Mitglieder erfolgen.

§10 Inventar/Sportmaterialien

Zur Erfassung des Inventars ist regelmäßig eine Inventur durchzuführen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 50,- EUR übersteigen. Abgeschriebene Gegenstände sind bis zur Aussonderung mit einem Erinnerungswert von 1,- EUR auszuweisen.

§11 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanz- und Beitragsordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Teterow, den 07.06.2023

Vorsitzender -----

Finanzvorstand -----